

Universitäten München

Bereits immatrikulierte Studenten (nach alter LPO I)

1. Arten der Praktika

Nach §38(2) der Lehramtsprüfung I (LPO I) müssen Sie folgende Praktika ableisten:

- ein Betriebspraktikum
- ein Orientierungspraktikum
- ein schulpädagogisches Praktikum
- ein fachdidaktisches Praktikum
- ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum in einem der gewählten Unterrichtsfächer

2. Aufgaben und Ziele der Praktika

Aufgaben und Ziele der Praktika vor bzw. während des Studiums sind die Einführung in die Berufswelt sowie in die Schulpraxis der Realschule und der Erwerb erster Fachpraxis in den gewählten Unterrichtsfächern. Die Praktika sollen dem Praktikumssteilnehmer auch Einsichten darüber vermitteln, ob er für den angestrebten Beruf geeignet ist. Nach einer Periode der Unterrichtsbeobachtung sollte er eigene Unterrichtsplanung betreiben und auch erste Unterrichtsversuche durchführen.

Im Einzelnen gelten § 38 Ziffer 1 und 2 der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I)

3. Blockpraktika

3.1 Betriebspraktikum

Art und Umfang:

Dieses Praktikum ist im Umfang von acht Wochen in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb abzuleisten, um den Studierenden einen gründlichen Einblick in die Berufswelt zu verschaffen. Es kann vor Studienbeginn abgeleistet werden, ist auch im Ausland möglich.

Das Praktikum kann in einzelne Abschnitte von jeweils 2 Wochen Umfang aufgeteilt werden. Bei einer Fächerverbindung mit Chemie soll das Betriebspraktikum in einem Betrieb der biotechnischen oder chemischen Industrie, bei einer Fächerverbindung mit Physik in einem Betrieb mit physikalisch-technischer Ausrichtung abgeleistet werden.

Anmeldung:

Der Student/ die Studentin kümmert sich selbst um das Praktikum und um die Bescheinigung, die der Betrieb ausstellt.

Genauerer für die einzelnen Fächer regelt die LPO I §38 Ziffer 1.

Wichtig:

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung des Betriebspraktikums ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Betriebspraktikum durch andere Praktika ersetzt werden (s. hierzu §44 Abs. 1 Nr.6, §62 Abs. 1 Nr. 5, §89 Abs. 1 Nr. 7 oder §92 LPO I)

3.2 Orientierungspraktikum

Art und Umfang:

Dieses Praktikum umfasst drei bis vier Wochen und soll **vor Aufnahme des Studiums** bzw. in der vorlesungsfreien Zeit spätestens vor dem schulpädagogischen Praktikum abgeleistet werden. Es ist mindestens im Umfang einer Woche an der Realschule abzuleisten. Der andere Teil kann auch an einer anderen Schule, einer anderen Schulart oder Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe absolviert

werden. Das Orientierungspraktikum an Schulen soll ca. 20 Stunden pro Woche umfassen, wobei die tägliche Anwesenheit in der Schule drei Unterrichtsstunden nicht unterschreiten darf. Weitere Auskünfte über die Inhalte und Tätigkeit erteilt die Schulleitung, bei der sich der Praktikumssteilnehmer meldet.

Anmeldung:

Die Praktikumschule kann vom Praktikumssteilnehmer frei gewählt werden. Abiturienten können sich bereits nach der letzten erfolgreich abgelegten Abitureinzelprüfung an einer Schule anmelden und ein Orientierungspraktikum ablegen.

Wichtig:

Sie erhalten eine Bestätigung über das Orientierungspraktikum von der Schule. Diese Bestätigung ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung.

3.3 Schulpädagogisches Blockpraktikum

Art und Umfang:

Das schulpädagogische Blockpraktikum kann an allen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschulen in Bayern abgeleistet werden. Bei Antritt des Praktikums legt der Praktikumssteilnehmer den Nachweis über die Ableistung des Orientierungspraktikums beim Praktikumsamt vor.

Das schulpädagogische Blockpraktikum soll nach dem ersten, spätestens nach dem zweiten Semester abgeleistet werden.

Es umfasst drei Wochen in der vorlesungsfreien Zeit, 50 Unterrichtsstunden Anwesenheit sind nachzuweisen. **Das Praktikum ist zusammenhängend in einem Block abzuleisten.**

Wird die Teilnahme an einer von der Universität durchgeführten zwei- oder dreitägigen Einführungsveranstaltung gemäß §38 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b LPO I nachgewiesen, so werden zwei Tage mit insgesamt 8 besuchten Unterrichtsstunden auf die Dauer des Praktikums angerechnet.

Die Zuweisung erfolgt über das Praktikumsamt.

Die Betreuung an der Praktikumschule erfolgt durch eine vom Schulleiter bestimmte Lehrkraft.

Anmeldung:

Die Studenten wählen selbst eine Realschule, telefonieren mit der Schulleitung und fragen, ob ein Platz frei ist. Wenn sie eine Zusage bekommen, tragen sie die Schule, den Namen der Schulleitung und das Datum des Gesprächs auf dem Anmeldeformular ein und leiten es an das Praktikumsamt weiter. Bitte nur das Anmeldeformular des Aufsichtsbezirks Oberbayern-West benutzen.

Der Zeitraum zur Durchführung des Praktikums wird von den Studenten in Absprache mit der Schulleitung der Praktikumschule individuell vereinbart.

Zu beachten ist der Termin des Anmeldeschlusses:

- Anmeldeschluss für das Frühjahr ist jeweils der 01.12. des Vorjahres
- Anmeldeschluss für den Herbst ist jeweils der 01.06. des laufenden Kalenderjahres

3.4 Fachdidaktisches Blockpraktikum

Art und Umfang:

Das fachdidaktische Blockpraktikum kann an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschulen in Bayern abgeleistet werden.

Das fachdidaktische Blockpraktikum ist spätestens nach dem fünften Semester abzuleisten.

Es ist in einem von dem Praktikumssteilnehmer gewählten Fach in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten und umfasst drei Wochen, wobei 50 Unterrichtsstunden Anwesenheit nachzuweisen sind.

Das Praktikum ist zusammenhängend in einem Block abzuleisten.

Die Betreuung an der Praktikumschule erfolgt durch eine vom Schulleiter bestimmte Lehrkraft.

Anmeldung:

Die Studenten wählen selbst eine Realschule, telefonieren mit der Schulleitung und fragen, ob ein Platz frei ist. Wenn sie eine Zusage bekommen, tragen sie die Schule, den Namen der Schulleitung und das Datum des Gesprächs auf dem Anmeldeformular ein und leiten es an das

Praktikumsamt weiter. Bitte nur das Anmeldeformular des Aufsichtsbezirks Oberbayern-West benutzen.

Die Zuweisung erfolgt über das Praktikumsamt

Der Zeitraum zur Durchführung des Praktikums wird von den Studenten in Absprache mit der Schulleitung der Praktikumschule individuell vereinbart.

Zu beachten ist der Termin des Anmeldeschlusses:

- Anmeldeschluss für das Frühjahr ist jeweils der 01.12. des Vorjahres
- Anmeldeschluss für den Herbst ist jeweils der 01.06. des laufenden Kalenderjahres

3.5 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum

Art und Umfang:

Das studienbegleitende fachdidaktische Blockpraktikum kann nur an den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugelassenen Realschulen absolviert werden. Hierüber gibt das Praktikumsamt Auskunft.

Es umfasst 4 Stunden Unterricht einschließlich Besprechung an einem bestimmten Wochentag während des ganzen Semesters. Gleichzeitig ist eine Lehrveranstaltung an der Hochschule zu besuchen, die das Praktikum ergänzt und vertieft (s. Art 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG)

Das studienbegleitende fachdidaktische Blockpraktikum ist in den vom Studierenden gewählten Unterrichtsfächern abzuleisten, bezieht sich aber nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach.

Bei Fächerverbindungen, die ein experimentelles Fach (Biologie, Chemie, Physik) beinhalten, soll sich das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum (Biologie, Chemie, Physik) überwiegend auf das experimentelle Fach beziehen.

Anmeldung:

Für die Anmeldung ist das **Anmeldeformular** zu verwenden.

Die Meldung für das Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester muss beim Praktikumsamt bis spätestens 15. April vorliegen.

- Die Zuteilung der Praktikumsplätze erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
- Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Praktikumschule;
- Ortswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

4. Gemeinsame Bestimmungen für alle Praktika

- Während der Ableistung der schulischen Praktika ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß §2 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 8 SGB VII gegeben.
- Bei der Ableistung der schulischen Praktika unterstehen die Praktikumssteilnehmer den Weisungen des Schulleiters und des Praktikumslehrers.
- Die Schule stellt den Praktikumssteilnehmern nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums eine Bescheinigung nach amtlichem Muster aus.
- Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen Praktika sind Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.
- (Hinzu kommt der entsprechende Nachweis des Berufspraktikums.)

5. Ersatz und Anerkennung von Praktika

Als Ersatz für die unter 1. genannten Praktika können vom Prüfungsamt oder der von Ihm beauftragten Stelle auf Antrag auch Praktika anerkannt werden, die im Rahmen eines Studiums für ein Lehramt außerhalb Bayerns abgeleistet wurden.

Anträge auf Anerkennung von außerhalb Bayerns abgeleisteten Praktika sind an das Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Niederbayern (s. Adressen der Praktikumsämter in anderen Regierungsbezirken, Zuständigkeiten) zu richten.

6. Anerkennung von Praktika

Betriebspraktikum:

Anerkennungen erfolgen durch das Prüfungsamt der Ludwig-Maximilians-Universität München, Amalienstr. 52 in 80799 München.

Ansprechpartner: Herr Volker Strebelt M.A., Tel.: 089 / 2180-2120

Orientierungspraktikum:

Wurde dieses Praktikum an einer Schule/Schulen in Bayern abgeleistet, genügt die Bescheinigung der Schule. Wurde dieses Praktikum außerhalb von Bayern bzw. nicht an einer Schule abgeleistet, muss dies zusätzlich auf Antrag durch das Praktikumsamt anerkannt werden.

Schulpädagogisch bzw. fachdidaktisches Schulpraktikum und studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum von anderen Schularten:

Wenn diese Praktika innerhalb von Bayern abgeleistet wurden sind Anerkennungen beim zuständigen Praktikumsamt möglich. Wenn sie außerhalb Bayerns abgeleistet wurden, ist der Antrag auf Anerkennung an das Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Niederbayern zu richten.